

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
AWR Abbruch GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Rudolf-Diesel-Straße 25
56220 Urmitz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

28.09.2021

Mein Aktenzeichen
314-23-137-001/2017-01
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Marita Heimermann
Marita.Heimermann@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2514
0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Genehmigungsverfahren gemäß §§ 16 und 10 BImSchG zur Erweiterung der An-
lagen zur Zwischenlagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht ge-
fährlichen Abfällen und der Zwischenlagerung von Eisen- und Nichteisenschrot-
ten**

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten der AWR Abbruch GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Rudolf-Diesel-Straße 25, 56220 Urmitz, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der Anlagen auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Urmitz, Flur 8, Flurstück 336/2, durch nachfolgende Maßnahmen genehmigt:

Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen

- Erhöhung der maximalen Durchsatzkapazität von 10 t/d auf 65 t/d,
- Errichtung und Betrieb einer Presse für Abfälle aus künstlichen Mineralfasern (KMF) (eingehaust),
- zusätzliche Behandlung von gefährlichen Metallabfällen (eingehaust)
- Erweiterung des bestehenden Positivkataloges

1/41

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle

- Erhöhung der maximalen Durchsatzkapazität von 6 t/d auf 256 t/d,
- Betrieb eines mobilen Zerkleinerers für nicht gefährliche Abfälle (eingehaust)

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen

- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 49 t auf 417 t
- Erweiterung des Positivkataloges

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 324 t auf 834 t
- Erweiterung des Positivkataloges

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten

- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 1.487 t auf 5.000 t

In den Anlagen dürfen die in der als Anlage 1 beigefügten Positivliste aufgeführten Abfälle behandelt bzw. zwischengelagert werden.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch das BCE Björnsen Beratende Ingenieure, Maria Trost³, 56070 Koblenz erstellte und erstmals am 30.03.2020 eingereichte und letztmalig am 17.06.2021 ergänzten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Kurzbeschreibung vom 17.06.2021
2. Inhaltsverzeichnis
 - 2.1. Verzeichnis der Unterlagen - Formular 2
3. Situation und Antrag
 - 3.1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG - Formulare 1.1

- für die Behandlungsanlagen mit Beiblatt
 - zur Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
 - zur Zwischenlagerung von Eisen- und Nichteisenschrotte
- Formular 1.2
- 3.2. Ansprechperson - Anlage 1
4. Standort und Umgebung der Anlage
- 4.1. Standort der Anlage
- 4.2. Umgebung der Anlage
- 4.3. Bauplanungsrechtliche Ausweisung der Anlage
- 4.4. Anlagen
- 4-1: Topographische Karte TK 25 vom Juli 2020 o. M.
 - 4-2: Auszug Liegenschaftskataster Juli 2020 M 1 : 2.000
 - 4-3: Luftbild vom Juli 2020 M 1 : 5.000
 - 4-4: Auszug Flächennutzungsplan vom Juli 2020 o. M.
 - 4-5: Auszug Bebauungsplan „An der L121“ mit Textfestsetzung
5. Lageplan
- 5.1. B-1: Lageplan vom 17.05.2021 M 1 : 500
6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 17.06.2021
- 6.1. Zuordnung 4. BImSchV
- 6.2. Betriebseinheiten
- 6.3. Anlagenbeschreibung
- 6.4. Betriebszeiten
- 6.5. Anlagedaten - Formular 3
- 6.6. Stellungnahme vom 13.01.2021 zu Nachforderung der SAM und vom LfU
- 6.7. B-2: Einlagerungsplan vom Juli 2020 M 1 : 500
- 6.8. Anlagen:
- 6-1: Betriebs- und Wartungsanleitung ARJES Zerkleinerer
 - 6-2: Produktdatenblatt KMF-Presser Panther 800 C-KMF
 - 6-3: Produktdatenblatt Styroporpresse LION 400 B
 - 6-4: Sicherheitsvorschriften Industriestaubsauger
 - 6-5: Datenblatt Kabelgranulieranlage CARRERA-4D
 - 6-6: Beschreibung Zerlegung von Feuerschutztüren
 - 6-7: Abfallkatalog vom 17.06.2021

- 6-8: Lagervolumina und Mengen vom 17.06.2021
- 7. Gehandhabte Stoffe
 - 7.1. Gehandhabte Stoffe vom 17.06.2021 - Formular 4
- 8. Angaben zum Immissionsschutz
 - 8.1. Lärm
 - 8.2. Staub
 - 8.3. Geruch
 - 8.4. Erschütterungen
 - 8.5. Lichteinwirkung
 - 8.6. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate - Formular 7
 - 8.7. Anlagen:
 - Prognose der Staubemissionen und –immissionen der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Nr. 19-10-15-.FR vom 27.02.2020
 - Prognose der Schallemissionen der MuUt Mess- und Umwelttechnik GmbH, Nr. G20012-2 vom 24.02.2020
- 9. Sicherheitsvorkehrungen und betriebliches Dokumentationswesen
 - 9.1. Sicherheitsanalyse nach der Störverordnung
 - 9.2. Betriebs- und Arbeitsanweisungen
- 10. Abfallwirtschaft
 - 10.1. Halle BE 4
 - 10.2. Halle BE5
 - 10.3. Halle BE 6
 - 10.4. BE 10
 - 10.5. Angaben zu den Abfällen - Formular 9.1
 - Entsorgungsbestätigung - Formular 9.2
 - Angaben zum Abwasser - Formular 9.3
- 11. Angaben zum Arbeitsschutz
 - 11.1. Arbeitsplätze
 - 11.2. Sozial- und Sanitäreinrichtungen
 - 11.3. Persönliche Schutzeinrichtung
 - 11.4. Organisatorische und technische Maßnahmen
 - 11.5. Staubvermeidung bei Zerkleinerung von Abfällen
 - 11.6. Angaben zum Arbeitsschutz - Formular 10.1

Formular 10.2

Formular 10.3

12. Brandschutz

12.1. Brandabschnitte

12.2. Löschwasserrückhaltung

12.3. Stellungnahme vom 17.05.2021 zu Nachforderungen zum Brandschutz

12.4. Brandschutz - Formular 11.1

Rückhaltung bei Brandereignissen - Formular 11.2

12.5. Anlagen:

- Brandschutzkonzept der ASG Ingenieure GmbH, Version 1.2 Index a vom 10.05.2021
- Flucht- und Rettungswegepläne
- Halle BE 6 und Halle BE 4, EG
- Feuerwehrplan, Stand 09.07.2020

13. Wasserhaushalt und Gewässerschutz

13.1. Oberflächenbefestigung und Entwässerung

13.2. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

13.3. Wasserbedüsung Zerkleinerer

13.4. Löschwasserrückhaltung

13.5. Anlagen:

- Datenblatt Koaleszenzabscheider mit Bemessung
- Entwässerungsplan vom 20.05.2020 M 1 : 250

14. Naturschutz

14.1. Naturschutz und Landschaftspflege - Formular 12.1

15. Umweltverträglichkeit

15.1. UVP-Screening gem. UVPG - Formular 12.2

15.2. Anlage:

- Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vom Juli 2020

16. Bauvorlagen

17. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung und Entsorgungskosten

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines
2. Errichtung der Anlage
 - 2.1 Allgemein
 - 2.2 Entwässerung
 - 2.3 Brandschutz
 - 2.4 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 2.5 Anlagenkontrollen
3. Betrieb der Anlage
 - 3.1 Annahme und Behandlung der Abfälle
 - 3.2 Arbeitsschutz
 - 3.3 Immissionsschutz
4. Dokumentation
5. Schadensfälle und Störungen
6. Hinweise
 - 6.1 Allgemeine Hinweise
 - 6.2 Arbeitsschutz
 - 6.3 Entwässerung
 - 6.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem "Stand der Technik" zu erfolgen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die TA Luft,

TA Lärm und die einschlägigen Vorschriften (DIN, EN, VDE etc.) und sonstigen technischen Bauvorschriften und Regelwerke (TRwS, DWA-Regelwerk etc.) sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften (LBauO, KrWG, WHG, AwSV, etc.) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ferner sind das WHG, das LWG, die AwSV sowie die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) zu beachten.

- 1.3 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 128.750,-- € in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.
- Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der SGD Nord, Ref. 31, zu hinterlegen.
- Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam.**
- Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.
- Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder
- a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wurde, die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden.

2 Errichtung der Anlage

2.1 Allgemein

2.1.1 Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „An der L121, Blatt 3“ sind genauestens zu beachten und einzuhalten.

2.2 Entwässerung

2.2.1 Zur Beseitigung häuslicher- und betrieblicher Abwässer ist das DWA Regelwerk M 167 zu beachten. Sofern Einleitungen betrieblicher flüssiger, ölhaltiger Stoffe in Mineralölabscheideanlagen erfolgen oder durch bestehende Einleitungsbauwerke möglich sind, sind die Vorgaben der DIN-EN 858 und DIN 1999 zu beachten, die maßgeblichen Anlagenteile sind entsprechend zu warten und zu überprüfen.

2.2.2 An der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsbereich ist, sofern noch nicht vorhanden, ein Kontrollschacht herzustellen, der jederzeit zugänglich ist.

2.2.3 Die Rückstauenebene ist gleich Straßenoberkante. Eine Rückstausicherung und Reinigungsöffnung ist einzubauen.

- 2.2.4 Oberflächenwasser von Hofflächen, Einfahrten usw. darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden.
- 2.2.5 Nach betriebsbereiter Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 17 Abs. 1 der allgemeinen Entwässerungssatzung (AES) die Abnahme bei der VG Weißenthurm zu beantragen (Anlage 2).

Hinweis:

Bei nicht erfolgter ordnungsgemäß durchgeführter Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist eine entsprechende Kamerabefahrung und Prüfung der Dichtigkeit auf Kosten des Grundstückseigentümers nochmals durchzuführen.

2.3 Brandschutz

- 2.3.1 Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der KV MYK (Brandschutzdienststelle) Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095¹ anzufertigen, an einer jederzeit erreichbaren Stelle bereitzuhalten und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehrpläne sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle (KV MYK) unter Berücksichtigung der Änderungen fortzuschreiben und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 2.3.2 Alle Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes des ASG Ingenieure (Stand 10.05.2021, Version 1.2, Index A) müssen vor Inbetriebnahme ausgeführt sein bzw. sind während des Betriebes zu beachten. Hierzu gehören neben den baulichen auch die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen.
- 2.3.3 Vor Inbetriebnahme muss vom Aufsteller des Brandschutzkonzeptes bestätigt sein, dass alle Vorgaben des Konzeptes umgesetzt sind. Die Bestätigung ist der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen.

2.4 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

¹ DIN 14 095: „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

- 2.4.1 Die Lagerung von Schmierölen im Bereich der BE 4 sind gemäß § 40 AwSV der KV MYK, UWB rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme) anzuzeigen. Auf den § 31 AwSV wird grundsätzlich verwiesen.
- 2.4.2 Sollten nicht überdachte Flächen vorhanden sein, welche zur Lagerungen von Stoffen mit Anhaftungen wassergefährdender Stoffe dienen, sind diese entsprechend geeignet herzustellen und an entsprechende Abscheideanlagen anzuschließen. Oberflächen jener Bereiche Flächen sind gemäß DWA Arbeitsblatt A 786² herzustellen.
- 2.4.3 Sofern Ab- und Befüllungen wassergefährdender Stoffe stattfinden (BE 4) wird auf den § 44 AwSV verwiesen. Hierzu ist das beiliegende Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ an gut sichtbarer Stelle, in der Nähe der Abfüll- bzw. Befüllanlage dauerhaft anzubringen und das Bedienpersonal über dessen Inhalt zu unterrichten.

2.5 Anlagenkontrollen

- 2.5.1 Nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behördliche Abnahme der Maßnahme anlässlich der Anlageninbetriebnahme durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich bei der
- SGD Nord, Ref. 31
- zu beantragen. Gleichzeitig sind Bestandspläne vorzulegen, sofern sich bei der Ausführung der Maßnahme Abweichungen von den Antrags- und Planunterlagen einschließlich den Bestimmungen des Bescheides ergeben haben. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungspflichtigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt. Bei der Abnahme sind folgende Dokumente vorzulegen:

² Arbeitsblatt DWA-A 786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Dichtflächen - Oktober 2005, Bezugsquelle: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

- Abgestimmte Feuerwehrpläne gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.3.1
- Bestätigung zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.3.3
- Formulare 9.2 gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.1.1
- Dokumentation der Reinigungsmaßnahmen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.1.6

Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie dies von der

- SGD Nord, Ref. 31

aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.

3 Betrieb der Anlage

3.1 Annahme und Behandlung der Abfälle

3.1.1 Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind die Formulare 9.2 – Entsorgungsbestätigungen nach Nachweisverordnung, sofern noch nicht eingereicht, an die SGD Nord nachzureichen.

3.1.2 Durch Eingangskontrollen muss vor und nach dem Abladen eine Sichtkontrolle (organoleptische Prüfung) der angelieferten Abfälle erfolgen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die vom Abfallerzeuger vorgenommene Bezeichnung und Einstufung nach AVV korrekt ist. Falls ein Abfall nicht korrekt nach AVV bezeichnet bzw. eingestuft wurde, so ist dieser in Abstimmung mit dem Erzeuger umzudeklariert. Notwendige Umdeklarationen bei gefährlichen Abfällen oder von nicht gefährlichen zu gefährlichen Abfällen (wenn mehr gefährliche Bestandteile enthalten sind als zulässig) sind der SAM unverzüglich zu melden.

Sollte der aus der Umdeklaration resultierende Abfall nicht auf der Anlage zugelassen sein oder kann dazu vom Erzeuger keine Zustimmung eingeholt werden, so ist die Anlieferung abzuweisen. Falls eine Behandlung für den jeweiligen Abfall (z. B. durch Störstoffentfrachtung) zugelassen ist, so sind festgestellte Fehlwürfe auszusortieren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind zu beseitigen.

- 3.1.3 Werden verschiedene Abfallschlüssel in Boxen gemeinsam gelagert so ist darauf zu achten, dass durch geeignete Maßnahmen (z. B. Verpackung in Big Bags) keine Vermischung stattfindet.
- 3.1.4 Vor jeder Neubelegung der Lagerbereiche (Lagerboxen) sind diese komplett zu räumen, damit eine Vermischung (gefährlicher) Abfälle ausgeschlossen wird.
- 3.1.5 Der mobile Schredder (BE 401) zum Zerkleinern von nicht gefährlichen Abfällen Kunststoffabfälle/Altreifen, Papier/Pappe und Altholz muss so betrieben werden, dass Staubentwicklung vermieden wird. Entsteht Staub bspw. bei Zerkleinerung von Altholz, so ist das Altholz zu befeuchten.
- 3.1.6 Zwischen der Zerkleinerung verschiedener Fraktionen aus nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen im mobilen Schredder (BE 401 und BE 402) ist die Anlage so zu reinigen, dass die verschiedenen Fraktionen nicht vermischt werden und dadurch eine Qualitätsminderung der einzelnen Fraktionen verhindert wird. Zudem ist eine Kontamination der nicht gefährlichen Abfälle durch Schadstoffe aus den gefährlichen Abfällen (PAK) durch geeignete Reinigungsmaßnahmen des Schredders auszuschließen. Eine Dokumentation der vorgesehenen Reinigungsmaßnahmen ist der SGD Nord, Ref. 31 nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 3.1.7 Vor Annahme und Zerkleinerung der Erdkabel (BE 402) sind diese dahingehend zu untersuchen, ob neben PAK weitere gefährliche Stoffe enthalten sind. Die Erdkabel dürfen nur angenommen und zerkleinert werden, wenn ausgeschlossen ist, dass Schwermetalle, PCB oder andere gefährlichen Stoffe enthalten sind. Es dürfen keine Muffen angenommen werden.
- 3.1.8 Die KMF-Pressen sind so zu betreiben, dass keine Fasern austreten können.
- 3.1.9 Die händische Zerlegung von gebrauchten Geräten, die freies Asbest enthalten, ist so durchzuführen, dass ein Entstehen von freien Asbestfasern vermieden wird. Dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, u. a. dürfen beim Be- und Entladen die Geräte weder geworfen noch geschüttet werden.

Die TRGS 519³ und die LAGA M23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“⁴ sind entsprechend zu beachten.

- 3.1.10 Die Lacke der beschichteten Stahlträger sind auf den Abbruchbaustellen auf u. a. die Parameter PCB, PAK, Asbest und Schwermetalle an verschiedenen Stellen (v. a. optisch unterschiedlich aussehenden Bereichen) zu untersuchen und der jeweiligen geeigneten Behandlung zuzuführen.
- 3.1.11 Bei Behandlung der mit PCB-beschichteten Stahlträger ist durch geeignete Maßnahmen, wie Absaugmaßnahmen und Absperrung der Lagerbox durch den Bauzaun mit PE-Folie, zu gewährleisten, dass keine PCB-haltige Stäube austreten und auch keine Kontamination durch die Mitarbeiter aus der Lagerbox getragen werden. Die Vorschriften der PCB/PCT-Abfallverordnung sind zu beachten.

3.2 Arbeitsschutz

Arbeitsstätte

- 3.2.1 Fluchtwege, Türen im Verlauf von Fluchtwegen, Notausgänge und Notausstiege sind in angemessener Form und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen. Die Kennzeichnung ist entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3⁵ „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.
- 3.2.2 Bei der Benutzung von Verkehrswegen ergeben sich insbesondere Gefährdungen durch
- die Art der Nutzung (z. B. gemeinsamer Fußgänger- und Fahrzeugverkehr),

³ TRGS 519: Technische Regeln für Gefahrstoffe: „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“, Ausgabe Januar 2014, zuletzt geändert 02.03.2015 (GMBI 2019 S. 786-798 [Nr. 40])

⁴ LAGA M 23: Mitteilung 23 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle, Stand Juni 2015

⁵ ASR A1.3: Technische Regeln für Arbeitsstätten: „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, Ausgabe Februar 2013, zuletzt geändert 06.07.2017 (GMBI 2017, S. 398)

- die betrieblichen Verhältnisse (z. B. Schichtbetrieb mit unterschiedlicher Verkehrsdichte oder Besucherdichte),
- Verschmutzungen (z. B. Verunreinigungen und Ablagerungen),
- Witterungsverhältnisse (z. B. Glatteis) oder
- Vegetation.

Für die Sicherheit auf Verkehrswegen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. innerbetriebliche Verkehrsregeln, geeignete Warnkleidung, farbliche Markierungen, Reinigungsverfahren, Winterdienst, Überdachung) zu ermitteln, festzulegen und umzusetzen.

3.2.3 Die Bemessung der Verkehrswege hat sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes zu richten. Bei gleichzeitigem Fußgänger- und Fahrzeugverkehr werden folgende Breiten der Verkehrswege als ausreichend betrachtet:

- Breite des Transportmittels bzw. des Ladegutes zuzüglich eines Randzuschlages von 2 x 0,75 m
- bei Gegenverkehr zuzüglich eines Begegnungszuschlages von 0,40 m

3.2.4 In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der physischen Belastung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer eine ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Hinweise zur Auslegung der Raumlüftung können der ASR A3.6⁶ entnommen werden.

3.2.5 In Arbeitsräumen muss die Lufttemperatur während der gesamten Arbeitszeit, in Abhängigkeit von Arbeitsschwere und Körperhaltung, mindestens den Werten der nachstehenden Tabelle entsprechen.

Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere		
	Leicht	Mittel	Schwer
Sitzen	+ 20 °C	+ 19 °C	-
Stehen, Gehen	+ 19 °C	+ 17 °C	+ 12 °C

⁶ ASR A3.6: Technische Regeln für Arbeitsstätten „Lüftung“, Ausgabe Januar 2012, zuletzt geändert 17.05.2018 (GMBI 2018, S. 474)

- 3.2.6 Wenn die Außenlufttemperatur über +26 °C beträgt und unter der Voraussetzung, dass geeignete Sonnenschutzmaßnahmen verwendet werden, sollen beim Überschreiten einer Lufttemperatur im Raum von +26 °C zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Bei mehr als +30°C müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden. Dabei gehen technische und organisatorische gegenüber personenbezogenen Maßnahmen vor.
- 3.2.7 Arbeitsbereiche, in denen einer der oberen Auslösewerte für Lärm erreicht oder überschritten wird, sind als Lärmbereich mit dem Gebotszeichen „Gehörschutz benutzen“ (M 003) nach der ASR A1.3 zu kennzeichnen und, falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen sich Beschäftigte nur aufhalten, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert und die Beschäftigten geeigneten Gehörschutz verwenden.
- 3.2.8 Den Beschäftigten ist geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen, wenn die unteren Auslösewerte für Lärm ($L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$, $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$) überschritten werden.
- 3.2.9 Bei Erreichen oder Überschreiten einer der oberen Auslösewerte für Lärm ($L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$, $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$) ist dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten den zur Verfügung gestellten persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.
- 3.2.10 Arbeitsstätten sind mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung auszustatten. Hierbei müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken des Anhangs 1 ASR A3.4⁷ eingehalten werden. Für Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Tätigkeiten, die im Anhang 1 nicht aufgelistet sind, sind die erforderlichen Werte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

⁷ ASR A3.4: Technische Regeln für Arbeitsstätten „Beleuchtung“, Ausgabe April 2011, zuletzt geändert am 10. April 2014 (GMBl. 2014, S.287)

Arbeitsmittel/Anlagen

- 3.2.11 Zum Nachweis, dass die Maschinen den Anforderungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entsprechen, muss die EG-Konformitätserklärung vorliegen.
- 3.2.12 Vor Inbetriebnahme von verketteten Anlagen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen. Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen.
- 3.2.13 Bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln ist sicherzustellen, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden können.

Hinweis:

Die Beschäftigten sind anzuhalten, vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu verwenden sowie Betriebsanweisungen, Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise zu beachten.

- 3.2.14 Raumluftechnische Anlagen (hier: Absaugeinrichtungen für Stäube) sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Wartungsintervalle sind so festzulegen, dass die technischen, hygienischen und raumluftechnischen (z. B. Einstellung und Zustand der Luftdurchlässe) Eigenschaften und der sichere Betrieb der Anlage während der gesamten Betriebszeit gewährleistet werden. Festgestellte Mängel sind zu beheben. Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.
- 3.2.15 Für die raumluftechnischen Anlagen müssen aktuelle Unterlagen vorhanden sein, aus denen die Ergebnisse der Prüfung bei Inbetriebnahme, der Wartungen und regelmäßigen Prüfungen hervorgehen.

- 3.2.16 Die Abgasemissionen der in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen eingesetzten dieselgetriebenen Arbeitsmittel (Gabelstapler, Radlader usw.) sind durch Einsatz von Dieselpartikelfiltern zu minimieren. Die Partikelfilter sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, zu warten und ggf. in Stand zu setzen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 3.2.17 Die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) aller Gefahrstoffe in Abgasen von Dieselmotoren sind einzuhalten. Hinweise hierzu sind der TRGS 900⁸ in der aktuell gültigen Fassung zu entnehmen. Dies ist zu gegebener Zeit durch Arbeitsplatzmessungen zu belegen.
- 3.2.18 Die TRGS 519⁹ in der aktuellen Fassung ist zu berücksichtigen und verbindlich einzuhalten.
- 3.2.19 Der Sanierungsbereich „Behandlung gefährlicher Metallabfälle in BE 1002“ ist gegen den Zutritt von Unberechtigten wirksam zu schützen.

3.3 Immissionsschutz

- 3.3.1 Der Betrieb der Anlage beschränkt sich auf die Tageszeit. Für die nachstehend genannten Immissionsorte darf der von der Anlage erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen folgende Werte nicht überschreiten:

	tags
IO 1: Rudolf-Diesel-Straße 52	64 dB(A)
IO 2: Rudolf-Diesel-Straße 31	64 dB(A)
IO 3: Rudolf-Diesel-Straße 58	59 dB(A)
IO 4: Rudolf-Diesel-Straße 22	59 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Industriegebiet (IO 1, IO 2) und einem Gewerbegebiet (IO 3, IO

⁸ TRGS 900: Technische Regel für Gefahrstoffe: „Arbeitsplatzgrenzwerte“, Ausgabe: Januar 2006, (BArBl Heft 1/2006 S. 41-55, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2021, S. 893-894 [Nr. 39-40] (vom 02.07.2021))

⁹ TRGS 519: Technische Regeln für Gefahrstoffe: „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“, Ausgabe Januar 2014, zuletzt geändert 17.10.2019 (GMBI 2019 S. 786-798 [Nr. 40])

4) zugeordnet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die jeweiligen Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) und am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm).

3.3.2 Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

3.3.3 Die Empfehlungen und Festlegungen der Prognose der Staubemissionen und Staubimmissionen iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Projekt-Nr. 19-10-15-FR vom 27.02.2020 sind bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten und einzuhalten. Die in dem Gutachten angesetzten Betriebsdaten dürfen beim späteren Betrieb nicht überschritten werden. Insbesondere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Die LKW- und Radlader-Fahrwege sind asphaltiert, betoniert, gepflastert oder vergleichbar Straßenbauweise auszuführen.
- Die befestigten LKW-Fahrwege sind mittels einer Nasskehrmaschine (oder gleichwertig) sauber zu halten. Verschleppungen in das öffentliche Straßennetz sind zu vermeiden.
- Fahrwege sind bei Trockenheit mit Sektoralregner oder vergleichbaren Einrichtungen zu befeuchten.
- Die Fahrgeschwindigkeit der LKW und Radlader ist auf dem gesamten Betriebsgelände auf 20 km/h zu beschränken.
- Die organisatorischen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und das Personal wiederkehrend zu schulen.
- Die technischen Einrichtungen sind regelmäßig zu prüfen und ihre Funktionstüchtigkeit in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.

4 Dokumentation

4.1 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs

ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) das Register gem. §§ 24 und 25 der Nachweisverordnung für alle angelieferten und alle abgegebenen Abfälle
- b) Daten über angenommene Abfälle (Input), sofern nicht bereits im Register enthalten:
 - Abfallart und Abfallmenge,
 - Abfallherkunft,
 - Ergebnis der Annahmekontrolle, bei Zurückweisung Angabe der Gründe
 - Deklarationsanalysen, Kontrollanalysen
 - Behandlungspläne mit Angaben zu den gemeinsam in Charge behandelten Abfälle sowie Menge der zugegebenen Hilfsstoffe
 - Nachweise der Behandelbarkeit der Abfälle
- c) Daten über abgegebene Stoffe (Output: Abfälle, sofern nicht bereits im Register enthalten):
 - Art und Menge,
 - Verbleib (Entsorger)
- d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- e) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschl. der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage

Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

- 4.2 Für jede genehmigte Anlagenart des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist das Betriebstagebuch zu einem Jahresbericht bzw. zu einer Jahresübersicht zusammenzufassen gemäß Anlage 3 und der SGD Nord, Ref. 31 innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Es hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- angenommene Stoffe/Abfälle mit Mengenangaben je Abfallherkunft und Abfallschlüsseln,

- entsorgte Anfälle mit Mengenangaben, Entsorgungsweg und Abfallschlüssel
- Lagerbestand
- besondere Vorkommnisse, Belehrung des Personals, Weiterbildung des Personals, Feuerwehrbegehungen etc.
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage
- Auskunft nach § 31 Abs. 1 BImSchG (für Anlagen nach der IE-Richtlinie)¹⁰.

5 Schadensfälle und Störungen

- 5.1 Brände, Explosionen und wesentliche Freisetzen von gefährlichen Stoffen einschließlich derer in Rückhalteeinrichtungen, sind unverzüglich der SGD Nord, Ref. 31 mitzuteilen. Auf Verlangen ist die Mitteilung um Informationen über Ursachen, Auswirkungen und vorgesehene Abhilfemaßnahmen zu ergänzen, sobald diese Informationen vorliegen.
- 5.2 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der KV MYK, UWB, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung des Bodens, eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 5.3 Betriebsstörungen und -änderungen an den betrieblichen Anlagen, die Auswirkungen auf die einzuleitende Abwassergüte/-menge haben können, sind unverzüglich dem Abwasserwerk mitzuteilen.
- 5.4 Alle Störungen, die eine unzureichende Reinigung der Abwässer und somit negative Auswirkungen auf Abwasseranlagen und in der Folge für das Gewässer haben können, sind dem Abwasserzweckverband Industriepark A61/GVZ Kob-

¹⁰ Im Internet: https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_2/IED/Formblatt_zu_p_31_Abs_1_BImSchG.docx

lenz als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage, der unteren Wasserbehörde und der SGD Nord, Regionalstelle Koblenz, unverzüglich anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden bzw. zu mindern.

Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist der SGD Nord ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

6 Hinweise

6.1 Allgemeine Hinweise

- 6.1.1 Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:
- | | |
|---------------------|---|
| SGD Nord, Ref. 31 = | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz |
| SGD Nord, WAB KO= | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz |
| KV MYK, UWB= | Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde, Bahnhofsstraße 9, 56568 Koblenz |
| VG Weißenthurm= | Verbandsgemeindewerke Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm |
| SAM = | Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz |
- 6.1.2 Den Vertretern der SGD Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 6.1.3 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 6.1.4 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
- 6.1.5 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle müssen gültige Entsorgungsnachweise vorliegen. Die landesrechtliche Andienungspflicht für gefährliche Abfälle an die SAM ist zu beachten.
- 6.1.6 Dieser Bescheid verleiht der Abfallentsorgungsanlage nicht den Status einer Verwertungsanlage. Inwieweit es sich bei den dort entsorgten Stoffen um Abfälle zur Beseitigung oder Abfälle zur Verwertung handelt, ergibt sich für jeden einzelnen Abfall aus den stoffrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

6.2 Arbeitsschutz

- 6.2.1 Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dabei sind die Gefährdungen für die Beschäftigten arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen und umzusetzen. Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:
- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 - physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 - die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen,
 - Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 - die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 - Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
 - psychische Belastungen bei der Arbeit.
- Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

- 6.2.2 Von den arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.
- 6.2.3 Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.
- 6.2.4 Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung sind für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel, für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen schriftliche Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zu erstellen.
- 6.2.5 Die Beschäftigten sind während ihrer Arbeitszeit über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten auszurichten, sie umfasst neben den erforderlichen Anweisungen auch die notwendigen Erläuterungen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig mindestens einmal jährlich wiederholt werden.
Bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie hat die Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten zu erfolgen.
- 6.2.6 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge sicherzustellen. Dabei sind die Vorschriften der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 ArbMedVV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

6.3 Entwässerung

- 6.3.1 Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Allgemeine Entwässerungssatzung – (AES) in der jeweils neuesten Fassung ist zu beachten.
- 6.3.2 Die geltenden Bestimmungen für Entwässerungsanlagen DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 1986 (Teil 3, 4, 30 und 100), DIN EN 1610, ATV A 127, ATV A 139 und ATV 142 sind zu beachten.
- 6.3.3 Die Verwendung von Eigen-, Zusatz und Reserveversorgungsanlagen (z.B. Regenwasserbrauchanlagen) ist gemäß § 20 Abs. 2 der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ der VG Weißenthurm vom 06.10.205 (AWS) sowie § 3 Bbs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der zurzeit geltenden Fassung anzuzeigen.

6.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.4.1 Änderungen bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. neue Lagerung, Erhöhung der Lagerkapazität) sind gemäß § 65 LWG bzw. § 40 AwSV der KV MYK, UWB rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.
- 6.4.2 Im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Starkregenereignisse ist zu beachten, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person dazu verpflichtet ist, eigene geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Es wird daher dringend empfohlen, eigene Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere durch eine starkregen- und hochwasserangepasste Planung und Nutzung der Anlagen (Anlagen sind z.B. so zu erstellen, dass sie den Wasserabfluss nicht behindern). In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das BWK Regelwerk M 8 „Ermittlung des Bemessungsgrundwasserstandes für Bauwerksabdichtungen“.

IV. Begründung

Mit Schreiben vom 30.03.2020 eingereichten und letztmalig am 17.06.2021 ergänzten Antrags- und Planunterlagen beantragt die AWR Abbruch GmbH die immissionsrechtlich genehmigte Erweiterung ihrer bereits seitens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz genehmigter Anlagen auf dem Gelände in der Gemarkung Urmitz, Flur 8, Flurstück 336/2; i.E.

Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11.2.1-GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

- Erhöhung der maximalen Durchsatzkapazität von 10 t/d auf 65 t/d (Jahresdurchsatz von 100 t/a auf 2.450 t/a)

Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11.2.4-V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

- Erhöhung der maximalen Durchsatzkapazität von 6 t/d auf 256 t/d (Jahresdurchsatz von 1.600 t/a auf 3.300 t/a)

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.1-GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 49 t auf 417 t

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.2-V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 324 t auf 834 t

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten nach Nr. 8.12.3.1-G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 1.487 t auf 5.000 t

Mit der Kapazitätserhöhung der jeweiligen Anlagen gehen zudem folgende Änderungen einher:

- Betrieb eines mobilen Zerkleinerers für nicht gefährliche Abfälle (eingehaust)
- Errichtung und Betrieb einer Presse für Abfälle aus künstlichen Mineralfasern, KMF (eingehaust)
- Zusätzliche Behandlung von gefährlichen Metallabfällen (eingehaust)
- Erweiterung des bestehenden Positivkataloges

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen der Genehmigung.

Aufgrund der Kennzeichnung der Anlagen nach Ziffer 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in Spalte c mit dem Buchstaben G war ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die nach Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG ergab, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da die beantragte Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, wurde im UVP-Portal veröffentlicht (www.uvp-verbund.de/rp).

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 28.08.2020 eingeleitet. Gleichzeitig wurde das Vorhaben im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 28.09.2020 sowie auf der Internetseite der SGD Nord ebenfalls am 28.09.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Antrags- und Planunterlagen wurden in der Zeit vom 05.10.2020 bis 04.11.2020 einschließlich auf der Internetseite der SGD Nord zugänglich gemacht.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlage war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist,

dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Der Berechnung der geforderten Sicherheit in Höhe von 128.750,00 EUR liegt eine Abschätzung der Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der genehmigten Anlage vorhandenen Abfälle zugrunde.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

4.956,11 EUR

(in Worten: Viertausendneunhundertsechsfünfundzig,11/100 Euro) festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Kassenzeichens 11742/21/2109/231/148011111 zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Die Nachforderung der Kosten für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides bleibt vorbehalten.

Begründung:

Die AWR Abbruch GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Rudolf-Diesel-Straße 25, 56220 Urmitz, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach §§ 4 und 16 BImSchG für eine im Anhang 1 der 4. BImSchV genannte Anlage mit Errichtungskosten 4.1.1.1a): bis zu 250.000,00 EUR 1,5 v.H. der Errichtungskosten, mindestens 1.000,00 Euro.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Genehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1 Gebühren

- Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 2.320,50 EUR

2. Auslagen

- Fachbehörde

KV MYK (untere Bauaufsicht) v. 27.10.2020	60,00 Euro	
KV MYK (untere Wasserbehörde) v. 04.12.2020	490,28 Euro	
LfU v. 29.10.20 u. 22.03.2021	1.644,80 Euro	
SAM v. 05.10.2020	171,33 Euro	2.366,41 EUR

- Zustellgebühren 4,10 EUR

- Kosten für die Veröffentlichung im Staatsanzeiger 265,10 EUR

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 4.956,11 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Gez Maximilian Jörger

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Anlage 1

Positivkataloge für die Anlagen zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände Rudolf Diesel Straße 26, 56220 Urmitz

1. Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle (Stand: 28.09.2021)

- BE 402: Zerkleinerung von Erdkabeln (mobiler Shredder)
BE 403: Zerlegung asbesthaltige Abfälle
BE 601: KMF-Pressen
BE 1002: Entfernung von Beschichtungen von gefährlichen Metallabfällen

<u>Abfall- Schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>BE:</u>
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	(403)
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von Verunreinigten Standorten)	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	(1002)
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	(402)
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	(601)
17 06 05*	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	(403)

2. Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle (Stand: 28.09.2021)

- BE 401: Zerkleinerung (mobiler Shredder)
BE 501: Kabelgranulieranlage
BE 602: Styroporpresse

<u>Abfall- Schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>BE:</u>
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	(401)
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 13	Kunststoffabfälle	(401)
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	(401)
15 01 03	Verpackungen aus Holz	(401)
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	(401)
16 01 19	Kunststoffe	(401)
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	(401)

17 02 03	Kunststoff	(401)
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	(501)
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	(602)
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	(401)
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	(401)
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	(401)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	(401)

3. Zwischenlager für gefährliche Abfälle (Stand: 28.09.2021)

BE 4: Halle

BE 6: Halle

BE 10: Überdachte Lagerbox

BE 1002: Regallager Sanierungsbereich für gefährliche Metallabfälle

<u>Abfall- Schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>BE:</u>
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)	
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	(4)
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	(4)
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	(4)
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	(4)
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	(1002)
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	(6)
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von Verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	(4)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 04*	Holz	(4)
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	

17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	(4)
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	(4)
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	(10)
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	(4)
17 04 5	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	(10)
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	(6)
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	(4)
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	(6)
17 06 05*	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	(4)
17 09	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	(4)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	(6)
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	(4)
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	(4)

4. Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle (Stand: 28.09.2021)

BE 4: Halle

BE 6: Halle

ÜF: Überdachter Fahrbereich

BE 1002: Regallager Sanierungsbereich für gefährliche Metallabfälle

<u>Abfall- Schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>BE:</u>
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	(4)
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 13	Kunststoffabfälle	(4)
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	(4)
15 01 03	Verpackungen aus Holz	(4)
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	(4)
16 01 19	Kunststoffe	(4)
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	(1002)

16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	(ÜF)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	(ÜF)
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	(4)
17 02 02	Glas	(4)
17 02 03	Kunststoff	(4)
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	(6)
17 09	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	(4)
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	(4)
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	(4)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	(4)
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	(4)

20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	(ÜF)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	(4)
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	(4)

5. Zwischenlager für Eisen- oder Nichteisenschrotte (Stand: 28.09.2021)

BE 10: Lagerboxen

<u>Abfall- Schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>BE:</u>
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 10	Metallabfälle	(10)
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 17	Eisenmetalle	(10)
16 01 18	Nichteisenmetalle	(10)
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	(10)
17 04 02	Aluminium	(10)
17 04 03	Blei	(10)

17 04 04	Zink	(10)
17 04 05	Eisen und Stahl	(10)
17 04 06	Zinn	(10)
17 04 07	gemischte Metalle	(10)
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	(10)
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	(10)
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	(10)
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 02	Eisenmetalle	(10)
19 12 03	Nichteisenmetalle	(10)
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 40	Metalle	(10)

Hinweis: Zugelassen ist nur die sechsstellige Abfallschlüsselnummer. Die Listung der zweistelligen Kapitelnummern und der vierstelligen Gruppennummern dient lediglich der besseren Lesbarkeit, da von den Kapiteln bis hin zu den einzelnen Abfallcodes eine immer präziser werdende Abfallbeschreibung erfolgt.